

Kurzinformation

über die Nutzung von unbemannten Luftfahrtsystemen



Kurzinformation über die Nutzung von unbemannten Luftfahrtsystemen

Bei der Kategorie der unbemannten Luftfahrtsysteme (UAS) handelt es sich um unbemannte Fluggeräte, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden.

Dabei erfolgt die Abgrenzung zwischen unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen ausschließlich über den Zweck der Nutzung: Dient die Nutzung des Geräts dem Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung, so gelten die Regelungen über Flugmodelle. Ist mit dem Einsatz hingegen ein sonstiger, insbesondere ein gewerblicher Nutzungszweck verbunden (z. B. Bildaufnahmen mit dem Ziel des Verkaufs), so handelt es sich um ein unbemanntes Luftfahrtsystem.

Diese Broschüre soll als Orientierung dienen und die wichtigsten Informationen zusammenfassen, die bei der Nutzung von unbemannten Luftfahrtsystemen zu beachten sind.





im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 9 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)



Regelungen zu dem Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen

In Deutschland ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen erlaubnispflichtig.²

Darüber hinaus ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrtgeräten außerhalb der Sichtweite des Steuerers oder mit einer Gesamtmasse von über 25 Kilogramm grundsätzlich verboten.³

Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis sind die Luftfahrtbehörden der Länder. Es kann eine Erlaubnis (sog. Aufstiegserlaubnis) erteilt werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde festgestellt hat, dass die beabsichtigte Nutzung des unbemannten Luftfahrtsystems nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben Bund und Länder einheitliche Regelungen für die Harmonisierung des Verwaltungshandelns erarbeitet. Diese "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 7 LuftVO" wurden in den "Nachrichten für Luftfahrer" (NfL I 161/12) veröffentlicht.

Die folgenden Informationen geben einen kurzen Abriss daraus wider.

"(...) als Luftfahrzeuge gelten unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (unbemannte Luftfahrtsysteme)."

[§ 1 Absatz 2 Satz 3 LuftVG]

² gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)

³ gemäß § 15a Absatz 3 LuftVO

⁴ gemäß § 31 Absatz 2 Nummer 17 LuftVG in Verbindung mit § 16 LuftVO

⁵ nach § 16 Absatz 4 der LuftVO

Was ist vor dem Aufstieg zu beachten? [vom Antrag bis zum Aufstieg]

Hinsichtlich der Aufstiegserlaubnis kann eine allgemeine oder eine auf den Einzelfall bezogene Erlaubnis von der Behörde erteilt werden. Allerdings bestimmt dies die zuständige Behörde nach Ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Wiegt das Fluggerät beispielsweise bis zu 5 kg (inklusive Nutzlast) und hat keinen Verbrennungsmotor als Antrieb, besteht in den meisten Bundesländern die Möglichkeit, dass eine allgemeine Erlaubnis erteilt wird. Diese kann bis zu 2 Jahre Gültigkeit haben.

Der Antrag auf Erteilung einer Aufstiegserlaubnis ist schriftlich bei der jeweiligen zuständigen Landesbehörde zu stellen. Dafür können die entsprechenden Antragsformulare auf den Internetseiten der zuständigen Landesbehörde genutzt werden. Die Kontaktadressen sind auf den Seiten 9 - 15 angegeben.

Die Anerkennung einer bereits nach den "Gemeinsamen Grundsätzen" erteilten Allgemeinerlaubnis einer anderen Landesluftfahrtbehörde ist möglich⁶ und kann unter Beifügung einer Kopie dieser Erlaubnis in der Regel formlos beantragt werden.

⁶ ausgenommen in den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg und Rheinland-Pfalz

Tabelle: Antragsunterlagen

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sollte folgende Angaben enthalten

Allgemeinerlaubnis	Angaben des Antragstellers Zweck des Betriebs des UAS Angaben zum UAS Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung Erklärung zum Datenschutz
Einzelerlaubnis	Lageplan mit Eintrag des Aufstiegsortes und Flugraumes, Angabe der Aufstiegsstelle Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers der Aufstiegsstelle (bzw. sonstigen Berechtigten) Angaben zum Zeitraum (Datum und Zeit) und ggf. Anzahl und Dauer der Aufstiege. Technische Angaben zum UAS und Angaben zur Nutzlast Angaben zu bisherigen Kenntnissen und Erfahrungen bzw. Schulungsnachweis des Steuerers Soweit nicht von der Erlaubnisbehörde eingeholt: Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Ordnungsbehörde/Polizeidienststelle, Innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten: Gestattung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung





[Datenschutz - ein wichtiges Anliegen]

Im Rahmen der Entscheidung über einen beantragten Aufstieg prüft die Luftfahrtbehörde unter anderem auch, ob die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems darf nicht in den Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden.

Dies bedeutet: Wenn bei der Antragsprüfung festgestellt wird, dass Datenschutzvorschriften durch die beabsichtigte Nutzung verletzt werden, wird keine Erlaubnis erteilt

Ebenso muss der Steuerer beim Einsatz des unbemannten Luftfahrtgerätes darauf achten, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte u. a. nicht verletzt werden.

"Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die beabsichtigten Nutzungen nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können, insbesondere im Fall von Absatz 1 Nummer 7 die Vorschriften über den Datenschutz nicht verletzen"

[§ 16 Absatz 4 Satz 1 LuftVO]

Was ist beim Aufstieg zu beachten? [Gut geplant ist sicher geflogen!]

Wie wird Sichtweite definiert?

"Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn das Luftfahrtgerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr zu sehen oder eindeutig zu erkennen ist."

[vgl. § 15a Absatz 3 Satz 2 LuftVO]

Die zentralen Grundregeln beim Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen sind:

- Betrieb in Sichtweite des Steuerers.
- Maximale Flughöhe von 100 Metern über Grund.
- Kein Betrieb über Menschen und Menschenansammlungen.

Die Genehmigung zum Aufstieg des unbemannten Luftfahrtsystems wird in einem Bescheid erteilt. Die darin aufgeführten Nebenbestimmungen und Beschränkungen sind einzuhalten.

Die wichtigsten Nebenbestimmungen bei einer Allgemeinerlaubnis sind zum Beispiel:

- Für die Vorbereitung des Betriebes sind alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die meteorologischen Bedingungen sowie die Luftraumverhältnisse einzuholen.
- Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die zuständige Ordnungsbehörde / Polizeidienststelle vorab zu informieren. Innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten ist die zuständige Naturschutzbehörde vorab zu informieren.
- Der Betrieb von UAS in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen sowie auf Flugplätzen bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder der Flugleitung. Innerhalb eines kontrollierten Luftraums ist vor dem Betrieb des UAS eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle einzuholen.
- Starts und Landungen bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Der Startund Landeplatz ist abzusichern.
- Das UAS ist so zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden. Es muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu dritten Personen sowie zu öffentlichen Verkehrswegen (darunter fallen z. B. auch Binnenwasserstraßen), Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen eingehalten werden.
- Der UAS darf nur innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers betrieben werden. Ein an den Ein-

- satz angepasstes Notfallverfahren für das Notfallszenario "Funkausfall" ist festzulegen.
- Der Steuerer muss jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen können.
- Beim Betrieb von UAS ist auf weiteren Flugverkehr zu achten. Das UAS hat bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Im Einsatzraum von Luftfahrzeugen von Polizeien und Rettungsdiensten ist der Betrieb nicht erlaubt bzw. umgehend einzustellen.
- Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen und ist solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.
- Der Erlaubnisinhaber hat einen Nachweis über den Einsatz des UAS zu führen (Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb).
- Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erlaubnis sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Kontakt zu den Landesluftfahrtbehörden

Landesluftfahrtbehörde Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 4 Referat 46 Ruppmannstr. 21 70507 Stuttgart

Telefon: +49 711 904-0 Fax: +49 711 904-111

E-Mail: poststelle@rps.bwl.de Internet: www.rp-stuttgart.de

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abteilung 4 Referat 46 76247 Karlsruhe

Telefon: +49 721 926-0 Fax: +49 721 926-6211

E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de Internet: www.rp-karlsruhe.de

Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 6 Referat 62

79083 Freiburg i. Br.
Tel.: +49 761 208-0
Fax: +49 761 208-394200
E-Mail: poststelle@rpf.bwl.de
Internet: www.rp-freiburg.de

Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 4 Referat 46 Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen Telefon: +49 7071 757-0 Fax: +49 7071 757-3190 E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de Internet: www.rp-tuebingen.de

Landesluftfahrtbehörde Bayern

Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern -Postfach 80534 München

Telefon: +49 89 2176-0 Fax: +49 89 2176-2979

E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de

Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -Flughafenstraße 118 90411 Nürnberg Telefon: +49 911 52700-0

Telefon: +49 911 52700-0 Fax: +49 911 364446

 $E\hbox{-}Mail\hbox{:} Luftamt.nord@reg\hbox{-}mfr.bayern.de$

In ternet: www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Landesluftfahrtbehörde Berlin Landesluftfahrtbehörde Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 9 12529 Schönefeld

Tel.: +49 3342 4266-4001 Fax: +49 3342 4266-7612

 $E. Mail: Poststelle LUBB@LBV. brandenburg. de\\ Internet: www.lbv. brandenburg. de/Luftfahrt. htm$

Landesluftfahrtbehörde Bremen

Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Freien Hansestadt Bremen Abteilung 3 Referat 33 Luftverkehr und Flugplätze Zweite Schlachtpforte 3 28195 Bremen

Telefon: +49 421 361-8446 Fax: +49 421 496-8446

E-Mail: office@wuh.bremen.de
Internet: www.wirtschaft.bremen.de

Landesluftfahrtbehörde Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Referat: Grundsatzfragen, Luftverkehrs- und Luftsicherheitsrecht Alter Steinweg 4 20459 Hamburg

Telefon: +49 40 42841-0 Fax: +49 40 427941-820

E-Mail: poststelle@bwvi.hamburg.de

Internet: www.hamburg.de/bwvi/luftverkehr

Landesluftfahrtbehörde Hessen

Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung III Dezernat 33.3 Luisenplatz 2 64278 Darmstadt Telefon: +49 6151 12-0

Telefon: +49 6151 12-0 Fax: +49 6151 12-3851

E-Mail: Poststelle@rpda.hessen.de Internet: www.rp-darmstadt.de Regierungspräsidium Kassel

Abteilung II

Dezernat 22 - Aufgabenbereich Luftverkehr -

Steinweg 6 34117 Kassel

Telefon: +49 561 106-0 Fax: +49 561 106-1641

E-Mail: poststelle@rpks.hessen.de

Internet: www.rp-kassel.de

Landesluftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 2 Referat 210 Schloßstraße 6 - 8

Telefon: +49 385 588-0 Fax: +49 385 588-8099

19053 Schwerin

E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de

Internet: www.mv-regierung.de

Landesluftfahrtbehörde Niedersachsen

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel Sophienstr. 5 38304 Wolfenbüttel

Telefon: +49 05331 8809-0 Fax: +49 05331 8809-199

E-Mail: poststelle@nlstbv-wf.niedersachsen.de Internet: www.luftverkehr.niedersachsen.de Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstr. 27 26122 Oldenburg

Telefon: +49 441 2181-214/219

Fax: +49 441 2181-222

E-Mail: poststelle@nlstbv-ol.niedersachsen.de Internet: www.luftverkehr.niedersachsen.de

Landesluftfahrtbehörde Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Düsseldorf Abteilung 2 Dezernat 26 Am Bonneshof 35 40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 475-0 Fax: +49 211 475-3988

E-Mail:poststelle@brd.nrw.de Internet: www.brd.nrw.de/verkehr/

flugplaetze_flugbetrieb/

Bezirksregierung Münster Abteilung 2 Dezernat 26 Domplatz 1 - 3 48128 Münster Telefon: +49 251 411-0

Fax: +49 251 411-2525

E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de

Landesluftfahrtbehörde Rheinland-Pfalz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr Gebäude 890 55483 Hahn Flughafen

Telefon: +49 6543 50-8801 Fax.: +49 6543 50-8800

E-Mail: abt5.ref.luftverkehr@lbm.rlp.de

Internet: www.lbm.rlp.de

Landesluftfahrtbehörde Saarland

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Referat D/6 Luftfahrt Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 Saarbrücken

Telefon: +49 681 501-4249 Fax: +49 681 501-4299

E-Mail: referat.d6@wirtschaft.saarland.de

Internet: www.saarland.de

Landesluftfahrtbehörde Sachsen

Landesdirektion Sachsen Referat 36 - Luftverkehrsamt Sachsen -Stauffenbergallee 2 01099 Dresden Telefon: +49 351 825-3600

Fax: +49 351 825-3600 Fax: +49 351 825- 3690 E-Mail: post@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de/luftverkehr

Landesluftfahrtbehörde Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 307 Verkehrswesen Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Telefon: +49 345 514-0 Fax: +49 345 514-1444

E-Mail: Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de Internet: www.landesverwaltungsamt.

sachsen-anhalt.de

Landesluftfahrtbehörde Schleswig-Holstein

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Luftfahrtbehörde Königsweg 59 24114 Kiel

Telefon: +49 431 383-0 Fax: +49 431 383-2437

E-Mail: poststelle-kiel@lbv-sh.landsh.de Internet: www.schleswig-holstein.de

Landesluftfahrtbehörde Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung V Referat 520 Postfach 2249 99403 Weimar Telefon: +49 361 3770-0

Fax: +49 361 3773-7190

E-Mail: poststelle@tlvwa.thueringen.de

Internet: www.thueringen.de

Für Ihre Notizen

Für Ihre Notizen

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Referat LR 24 Robert-Schuman-Platz 1 53175 Bonn

Stand

Oktober 2013

Gestaltung | Druck

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Referat Z 25, Druckvorstufe | Hausdruckerei

Bildnachweis

© frog - Fotolia.com

© Scott Maxwell - Fotolia.com

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

